

Betreuungsvertrag
für das Betreuungsangebot der Grundschule Grünberg
Schule am Diebsturm
im Rahmen des „Pakts für den Ganztag“

Zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Fachdienst Schule, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

— Frau _____

Herrn _____

Anschrift _____

als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

ggf. abweichende Anschrift des Kindes

Anschrift _____

— - im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1
Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Landkreis Gießen. Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Grünberg besuchen.

§ 2
Aufnahme

— Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot ist grundsätzlich schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 1. Schulhalbjahr oder bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 2. Schulhalbjahr über die Schule an den Landkreis zu richten.

Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 3

Dauer des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Schulbesuchs. Bei einem Wechsel der Grundschule und bei Übergang auf eine weiterführende Schule erlischt der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des Schulwechsels. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres.
Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

§ 4

Betreuungsangebote und -kosten

(1) Die Eltern können zwischen zwei Betreuungsangeboten während der Schulzeit wählen:

Angebot A: montags bis freitags: von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Angebot B: montags bis freitags: von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Es wird eine Schulaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule.

Beide Angebote umfassen eine verlässliche Betreuung von mindestens 6 Wochen pro Schuljahr während der Schulferien. Die Festlegung der Betreuungszeiten in den Ferien obliegt der Schule.

(2) Für die Betreuung entstehen folgende Kosten:

Betreuungsentgelt Angebot A: 60,00 € pro Monat

Betreuungsentgelt Angebot B: 80,00 € pro Monat

Dieses Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung erhoben. Das Betreuungsentgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wurde.

Bei einer notwendigen Beitragserhöhung durch den Landkreis Gießen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 5 Mittagessen und Kosten

(1) Es besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Angeboten zu wählen.

1. Mittagsverpflegung an 5 Tagen in der Woche: 65,00 € pro Monat
2. Mittagsverpflegung an 3 Tagen in der Woche: 39,00 € pro Monat

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Kosten der Mittagsverpflegung fallen gesondert an. Sie werden pauschal berechnet.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen durch längere Fehlzeiten (ab einer Woche bei Krankheit oder durch eine Kur) werden die Kosten nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag anteilig erstattet. Eine Erstattung für einzelne Tage erfolgt nicht.

Das Entgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis in einer Summe mit dem Betreuungsentgelt eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Bei einer notwendigen Erhöhung der Kosten durch den Landkreis Gießen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 6 Kündigung

(1) Der Vertrag kann 2 Monate im Voraus zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

1. die Entgelte nach § 4 und § 5 wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurden,
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind,
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

(3) Kündigt der Landkreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 und § 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

(4) Eine Beitrags-/Kostenerhöhung durch den Landkreis Gießen berechtigt den Vertragspartner den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich innerhalb eines Monats, ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Landkreises Gießen, einzureichen und wird mit Beginn der Beitragserhöhung wirksam.

§ 7 Pflichten der Eltern

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt.

Das Fehlen des Kindes ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Kind nicht zum Ende der gewählten Betreuungszeit, sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss dies durch die Eltern im Vorfeld verbindlich mit der Schule abgestimmt werden.

§ 8 Krankheit und medizinische Notfallsituationen

Mit ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Windpocken oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

§ 9 Versicherung und Aufsicht

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

Kinder, die im Rahmen dieses Vertrages an AGs, Kursen, Schulaufgabengruppen, etc. teilnehmen, gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Lehrkräften und Betreuungspersonen selbständig dorthin. Die Lehrkräfte und Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie die AG/den Kurs etc. besuchen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sämtliche Verträge, die den in diesem Vertrag definierten Vertragszweck betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Anlagen:

- Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot
- Vorlage zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datum, Ort
Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

Datum, Ort
Unterschrift Landkreis Gießen